



AG Strafrecht

## Streitkultur in Reinform

### XII. Strafverteidiger-Frühjahrssymposium

Rund 260 Strafverteidiger, Bundesrichter und Vertreter der Bundesanwaltschaft diskutierten über aktuelle Themen aus Sicht der Justiz und Verteidigung. Die AG Strafrecht bietet im Frühjahr im Wechsel das Frühjahrssymposium und die Petersberger Tage an.

Der Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses, Rechtsanwalt Werner Leitner, begrüßte die Teilnehmer des diesjährigen Frühjahrssymposiums in Karlsruhe und versprach tolle Diskussionen. Die Veranstaltung sei seit Wochen ausverkauft.

„Man steigt auf, aber zu sagen hat man nichts mehr“. Mit diesen Worten begann der frisch ernannte Präsident des Bundesgerichtshof Prof. Dr. Klaus Tolksdorf sein Grußwort. Ursprünglich war er für ein Referat vorgesehen, dass er nach seiner Ernennung abgab. Das „Kampfgeschrei“ aus den Reihen der Anwaltschaft mache in ratlos. Verteidigung könne Kampf sein, müsse es aber nicht. Ein Missbrauch der Verteidigerstellung müsse verhindert werden. Es dürfe nicht sein, dass die Gerichte – um Erledigungszahlen zu gewährleisten – „Strafe unter Tarif per Deal“ anbieten. Generalbundesanwältin Prof. Monika Harms freute sich auf den Meinungsaustausch. Auf den Frühjahrssymposien seien „die Fetzen oft gepflogen. Dies mache aber nichts.“ Der Dialog zwischen Justiz und Anwaltschaft sei wichtig. Sie kenne die Veranstaltung seit 1987. Sie begrüßte die Entscheidung zur Onlinedurchsuchung. Die Arbeit an der Etablierung präventiver Befugnisse habe erst begonnen. Sie wies dabei auf das geplante BKA-Gesetz hin. Sie forderte die anwesenden Rechtsanwälte und Staatsanwälte auf, den Richtern Vorlagen zu geben. Nur so können Sie gute, rechtsfortbildende Urteile fällen. Denn, so ihr „Lieblingssatz“: „Law is, what judges say.“

#### Förmlichkeiten sind Wegweiser

Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Winfried Hassemer brillierte in seinem Eröffnungsvortrag zum Thema „Förmlichkeiten im Strafprozess“. Der

Sinn für Förmlichkeiten müsse (wieder) geweckt werden. Sie dienten der Begleitung und dem Schutz des Strafverfahrens – zum Zwecke der Wahrheitsfindung. Strafverfahren seien „gefahrengeneigte Veranstaltungen“. Sie bedürfen daher klarer Strukturen. Angriffe auf Förmlichkeiten seien Angriffe auf die Wahrheitssuche. Absprachen seien Muster der Entformalisierung.

Richter am BGH Wolfgang Pfister und Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Gillmeister referierten zum Thema „Die Strafverteidigererklärung als Einlassung des Angeklagten“. Wie viel Sprengstoff in der Thematik liegt, wurde insbesondere in der anschließenden Diskussion deutlich. Die StPO kennt eine Vertretungsbefugnis des anwesenden Angeklagten nicht. Die Rechtsprechung entwickelte daraufhin verschiedene Zurechnungsmodelle. Die OLG-Rechtsprechung ist uneinheitlich. In jedem Fall müsse eine Grundsatzentscheidung des BGH gefällt werden. Darin war man sich jedenfalls einig.

Bundesanwalt beim BGH Dr. Wolfgang Schädler und Rechtsanwalt Johann Schwenn widmeten sich dem Thema „Das Konfrontationsrecht mit dem Zeugen nach der EMRK und die Grenzen des Personalbeweises“. Nach Schädler sei die Beweiswürdigungslösung als Ausgleich für den Verlust des Fragerechts durch Zutun oder Unterlassen der Justiz der richtige Ansatz. Schwenn hielt dagegen ein Beweisverwertungsverbot für zielführend.

#### „Mord ist einfach, Untreue ist schwierig“

Dass auch Senate am BGH nicht immer einer Meinung sind, zeigte sich beim Thema „Der Gefährdungsschaden bei § 266 StGB“. Richter am BGH Prof. Dr. Thomas Fischer und Vorsitzender Richter am BGH Armin Nack lieferten sich einen Schlagabtausch. Nack begann mit den Worten „Mord ist einfach, Untreue ist schwierig“. Zuvor hatte Fischer die Rechtsprechung des 1. Strafsenats heftig kritisiert. Sie verwende zum Teil widersprüchliche Schadensbegriffe, schaffe den bedingten Vorsatz ab und führe paradoxerweise nicht zu einer Einschränkung sondern zu einer Ausweitung des Tatbestandes. Der 2. Senat verwende einen einheitlichen Schadensbegriff und löse die Probleme auf der Vorsatzebene. Er plädierte für die Abschaffung des Gefährdungsschadens. Nack verteidigte

die Rechtsprechung des 1. Strafsenats. Die Tatbestandseinschränkungen seien für die Praxis handhabbar.

#### Das „gläserne Zeitalter“ hat begonnen.

Unter dem Titel „Staatlicher Zugriff auf elektronische Medien“ referierten Oberstaatsanwalt beim BGH Dr. Andreas Hornig und Rechtsanwältin Dr. Regina Michalke über das informationelle Selbstbestimmungsrecht. Im Vordergrund stand die Adaption des neu vom BVerfG geschaffenen „Computergrundrechts“ in die bereits bestehende Gesetzeslage. Hornig verwies dabei auf die bestehenden Regelungen in der StPO. Der Gesetzgeber könne sich daran orientieren. Michalke sah dies kritischer. In der anschließenden Diskussion meldete sich auch Harms zu Wort: Die Behörden wünschten sich angesichts der latenten terroristischen Bedrohung geeignete Mittel zur Terrorismusbekämpfung. Man dürfe nicht immer Misstrauen gegen den Staat haben. Das BVerfG habe „sehr hohe Hürden“ gesetzt. Richter am BGH Prof. Dr. Bertram Schmitt und Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Ziegert referierten zum Thema „Die überlange Verfahrensdauer“. Durch das Urteil vom Januar 2008 sei durch die Vollstreckungslösung ein richtiger Paradigmenwechsel eingeleitet worden, so Schmitt. Strafverfahren sollten nur begrenzt beschleunigt werden. Die Tendenz zur Zunahme von Absprachen lehne er ab. Ziegert benannte die Schwachstellen dieser Lösung. Er halte sie für systemwidrig.

#### Rechtsanwalt Peter Altemeier, Berlin

- 1 Prof. Monika Harms, Generalbundesanwältin und ...
- 2 ... Prof. Dr. Klaus Tolksdorf, neuer Präsident des Bundesgerichtshofs begrüßten die Teilnehmer.
- 3 Armin Nack, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, und Rechtsanwalt Werner Leitner, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht.
- 4 Prof. Dr. Dr. Winfried Hassemer, zum Zeitpunkt des Symposiums noch Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, sprach über die Förmlichkeiten im Strafprozess.
- 5 Diskutierten mit: Prof. Monika Harms ...
- 6 ... und Rechtsanwalt Werner Leitner
- 7 Prof. Dr. Thomas Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, ...
- 8 ... Armin Nack, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof, waren in ihren Vorträgen nicht einer Meinung.
- 9 Prof. Dr. Bertram Schmitt, Richter am Bundesgerichtshof, beim Vortrag zur überlangen Verfahrensdauer.
- 10 Wolfgang Pfister, Richter am Bundesgerichtshof.
- 11 Unter sich: Die Rechtsanwälte Werner Leitner, Eberhard Kempf und Prof. Dr. Rainer Hamm (v.l.n.r.).

